

Fahrplan zur erfolgreichen Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen in Springe

In den geltenden Rechtsnormen auf Bundes- und Landesebenen (Wasserhaushaltsgesetz, Nds. Wassergesetz) sowie in kommunalen Satzungen ist der Bau und der Betrieb von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen geregelt. Hierbei spielt es keine Rolle, ob der Betreiber / Eigentümer der Anlagen ein öffentlich-rechtlicher Betreiber (Kommune, Land, Bund) oder Firma oder Privatperson ist. Für alle gilt, dass Abwasseranlagen nach den „Allgemein anerkannten Regeln der Technik“ zu betreiben sind. Diese Regeln, besser bekannt als **DIN-Normen**, schreiben vor, dass Abwasseranlagen dicht sein müssen. Hieraus folgt, dass undichte Anlagen zu sanieren oder auch zu erneuern sind. Das Alter der Anlagen ist für die Dichtheit von Rohren oder Schachtbauwerken übrigens **nicht** maßgebend – Stichwort: Verlegequalität!

Die Frage, die die meisten Grundstückseigentümer bewegt, lautet:

“Was muss ich tun?“

Die rd. 9.000 bis 10.000 baulich genutzten Grundstücke weisen auf Grund ihrer unterschiedlichen Architektur unterschiedliche Entwässerungsanlagen auf. Eine allgemein gültige Vorgehensweise ist daher nicht möglich. Der folgende Ablauf ist daher als eine grobe Hilfestellung zu verstehen, wie die Dichtheitsprüfung angegangen werden kann.

1. Was muss geprüft werden?

Zunächst muss festgestellt werden, ob das betroffene Grundstück im Misch- oder im Trennsystem entwässert. In Mischsystemen müssen alle Anlagen, also für Schmutz- und Regenwasser, die in der Erde liegen, überprüft werden. Der Grund: auch durch undichte Regenwasserleitungen gelangt Fremdwasser (Grund-, Sicker- und Schichtenwasser) zur Kläranlage und muss dort aufwändig gereinigt werden. In Trennsystemen müssen nur die erdverlegten Schmutzwasseranlagen geprüft werden. Es ist aber sinnvoll, wenn auch diese Leitungen überprüft werden, um Gebäudeschäden vorzubeugen.

2. Was ist auf meinem Grundstück vorhanden?

Um seriöse Angebote für die Durchführung der Dichtheitsprüfung zu erhalten, muss das Unternehmen, welches die Prüfung ausführen soll, wissen, welche Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind. Hier sind Entwässerungsgenehmigungen oder Zeichnungen aus der Baugenehmigung, in denen die Entwässerungsanlage dargestellt ist, sehr hilfreich. Sind keine Unterlagen vorhanden, ist eine Bestandserhebung unerlässlich. Diese sollte mit Hilfe einer TV-Untersuchung mit Ortungstechnik erfolgen. Die Ortungstechnik hat den Vorteil, dass man oberirdisch den jeweiligen Standort der Kanalkamera feststellen kann, und so in der Lage ist, das vorhandene Leitungsnetz auf dem Grundstück zu erkunden (Lage und Tiefe). Die Befahrung sollte auf einem Datenträger (CD-ROM, USB-Stick, Speicherkarte) abgespeichert werden. Diese Befahrungsdaten dienen als Grundlage für weitere evtl. notwendige Sanierungsentscheidungen.

3. Was muss nach der Bestandsaufnahme getan werden?

Anhand der Ergebnisse der TV-Inspektion kann das weitere Vorgehen festgelegt werden. Sind umfangreiche Schäden erkennbar, z. B. Netzzisse im Rohr, Rohrbrüche mit Deformationen, starker Wurzeleinwuchs, Rohrabsackungen, ist oftmals eine komplette Erneuerung der Leitungen erforderlich. Zeigt die optische Inspektion nur geringe Schäden, so kann eine Sanierung in geschlossener Bauweise (Schlauchlining) eine günstigere Alternative zum offenen Kanalbau darstellen.

In diesem Fall sollten Alternativangebote für offene (mit Bagger) oder geschlossene (ohne Erdarbeiten) Bauweise eingeholt werden. Ergibt die Bestandsaufnahme, dass die Entwässerungsanlage nicht den Vorgaben der Abwasserbeseitigungssatzung entspricht, dann muss die Entwässerungsanlage den Festlegungen der Satzung entsprechend angepasst werden. Sind Ergänzungen der baulichen Anlage notwendig (z. B. Bau von Übergabeschächten) so dürfen Änderungen erst ausgeführt werden, wenn zuvor ein Entwässerungsantrag gestellt und dieser genehmigt wurde!

4. Was passiert nach erfolgreicher Prüfung?

Nachdem die Entwässerungsanlage in einen satzungsgemäßen Zustand gebracht wurde erfolgt eine Druckprüfung mit Wasser oder Luft Über- od. Unterdruck, die durch den Prüfenden in einem Protokoll dokumentiert wird. Bestandteile der Dokumentation sind eine kurze Beschreibung der Entwässerungsanlage, eine rechnerische Ermittlung der Prüftoleranzen sowie eine zeichnerische Darstellung der geprüften Anlage(n). Es kann durchaus vorkommen, dass bei stark verzweigten Leitungssystemen mehrere Prüfabschnitte gebildet werden müssen, das Prüfprotokoll wird somit umfangreicher. Fertigen Sie vom Protokoll der erfolgreichen Prüfung eine Kopie an und senden diese an die Stadtentwässerung Springe. Sie erhalten eine Eingangsbestätigung mit Angabe des Datums, bis zu dem der Dichtheitsnachweis gültig ist (25 Jahre ab Prüfdatum). Danach ist die Angelegenheit für Sie abgeschlossen.

Wie schon zu Beginn gesagt, kann dies nur ein Leitfaden sein, wie man die Dichtheitsprüfung in Angriff nehmen kann. Individuelle Gegebenheiten führen zu Lösungen, die nur für das jeweilige Grundstück gültig sind. In diesem Fall ist eine Rücksprache / Beratung mit den Mitarbeitern der Stadtentwässerung problemlos nach Terminabsprache möglich. Zusätzliche Informationen zum Thema stehen auf der Homepage der Stadt Springe www.springe.de (Suchbegriff Dichtheitsprüfung) zum Download bereit

Ansprechpartner bei der SES:

Herr Wietstock
Zur Salzhaube 9 (Zimmer 8)
31832 Springe
05041-73383

Herr Bauer
Zur Salzhaube 9 (Zimmer 9)
31832 Springe
05041 – 73309

(Stand: 01/2022)



Dichtheitsprüfung mit Wasser